

 10. Oktober Straße 1 Fax: 04243-8383-30

steindorf.direktion@ktn.gde.at www.steindorf.gv.at

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26.04.2023, Zahl: 640-0/2/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden.

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 140/2022, in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13b., und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBI.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetztes BGBI.Nr. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

## § 1 Halte- und Parkverbot

- Das Halten und Parken ist auf der nachfolgend im beiliegendem Lageplan (Anlage 1) farblich (grün) angeführten Fläche des öffentlichen Gut Grundstück 917/2, KG 72337, verboten. Anlage I bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- 2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge der Mitglieder der Österreichischen Wasserrettung Einsatzstelle Bodensdorf mit amtlicher Parkkarte.
- 3) Die Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- 4) Die amtliche Parkkarte, Anlage III bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und ist während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erhältlich.

# § 2 Aufstellen von Verkehrszeichen

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960 ("Halten und Parken Verboten") in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 – "ausgenommen Fahrzeuge der Mitglieder ÖWR Einsatzstelle Bodensdorf mit amtlicher Parkkarte" gemäß Anlage II kundzumachen.

# § 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

## § 4 Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar

Anlage I: Übersichtsplan 1:250 – ÖWR

Anlage II: Grafische Darstellung Vorschriftszeichen

Anlage III: amtliche Parkkarte ÖWR

#### Ergeht an:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
- 2. Polizeiinspektion Bodensdorf
- 3. Amtstafel
- 4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at

### Anlage II zur Verordnung Zahl: 640-0/2/2023

Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960 ("Halten und Parken Verboten")
Größe 480 mm



Zusatztafel i.S.d. § 54 StVO 1960

ausgenommen
Fahrzeuge der ÖWR
Einsatzstelle Bodensdorf
mit amtlicher Parkkarte

Anlage III - Zahl: 640-0/2/2023

Halte- & Parkverbot ausg. Wasserrettung Gst. 917/1, KG 72337



**Gemeinde Steindorf am Ossiacher See 9551 Bodensdorf** 







-Ticket 20\_

Lfd.Nr./Amtl. Kennzeichen: \_\_\_/\_\_\_

Ausgestellt gem. der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26. April 2023, Zahl: 640/2/2023 zum Abstellen des Fahrzeuges.

Datum:

\_.\_.20\_

Der Bürgermeister:



